

Staatslexikon.

Herausgegeben

im Auftrage der

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

durch

Dr. Adolf Bruder,

Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek Innsbruck.

Dritter Band.

Grotius bis Oekonomie.



10472



1st ed.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1894.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

ternationalen Handelsverträgen (vgl. d. Art. S. 129 ff.) ihren Ausdruck findet.

Literatur. Rofcher, System der Volkswirtschaft III (Nationalökonomik des Handels und Gewerbestandes, 1881); Maier, Handelslexikon, 1881; Beer, Welthandel, 1861—1884; Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs, 1884; Falke, Geschichte des Handels, 1859/60; Heyd, Levantehandel, 1879; Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanz, 1880; Challamel, Colbert, 1881; Zimmermann, Preussisch-deutsche Handelspolitik, 1892; Loß, Deutsche Handelspolitik, 1860—1891. 1892; Handelspolitik und Handelsstatistik (in den verschiedenen Staaten) 1880—1890, herausgeg. vom Verein f. Socialpolitik, 1890—1892; Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrh., 1891; Matkovits, Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie (seit 1868), 1891. Für Statistik f. Deutsches Handelsarchiv (seit 1853), Export (seit 1878), Deutsches Handelsblatt (Organ des Handelstages), Statistik des Deutschen Reiches. Ausweise über den auswärtigen Handel besitzt England seit 1694, Frankreich seit 1818, Oesterreich seit 1831; vgl. auch die Artikel über die einzelnen Staaten, Abschnitt „Wirtschaftliche Verhältnisse“, z. B. I, 829. 1346; II, 101. 261. 944. 1567 u. f. w.] [Stieve.]

Handelsbilanz, f. Handel S. 116.

Handelsbücher, f. Handelsrecht S. 125.

Handelsfreiheit, f. Handel S. 116.

Handelsgerichte, **Handelsgesellschaften**, **Handelsgesetzbuch** (1861), f. Handelsrecht S. 126. 125. 123 ff.

Handelskammern. Die Handelskammern sind eine bureaukratische Interessensvertretung für den Handel und rühren in ihrer jetzigen Gestalt aus Frankreich her. Im Mittelalter bestanden dort kaufmännische Gilden und Innungsgerichte (juge et consuls) und später Chambres de commerce, wurden aber 1791 mit den Zünften aufgehoben. Die Handelskammern wurden sodann 1801 von Napoleon I. (vgl. S. 127) wiederhergestellt und 1803 auch auf die von Frankreich annectirten Theile Deutschlands übertragen. So fand Preußen dieselben in der Rheinprovinz vor und errichtete 1844 auch Handelskammern in Erfurt, Hagen und Halle. Durch Verordnung vom 11. Februar 1848 wurde das Institut für den ganzen Umfang der Monarchie eingeführt. Theils die Nothwendigkeit einer Revision, theils die Vergrößerung des Staates veranlaßten das preussische Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern, deren jetzt in Preußen 80 sind. Auch in Bayern, Württemberg, Baden und in den Reichslanden sowie in Sachsen, Braunschweig, Hessen und in den sächsischen Herzogthümern sind Handelskammern gebildet. In den Hansestädten Hamburg, Bremen, Lübeck sind sie ein Stück der dortigen Staatsverfassung. In jüngster Zeit ist von Reich wegen beabsichtigt, die Handelskammern in ganz Deutschland gesetzlich zu regeln. Diese Bestimmungen sind

insofern schwer zu realisiren, solange der Handelsstand der autonomen, corporativen Gestaltung entbehrt, welche ihm im Mittelalter seine Kraft und Bedeutung im Staatsleben verlieh.

Nach dem jetzigen Rechtszustand haben die Handelskammern immer nur eine beratende Aufgabe. Sie sollen der Regierung für ihre Zwecke auf ihre Fragen antworten, Gutachten abgeben, und können auch über commercielle Institute, als Börsen, Häfen, Lagerhäuser, die Oberaufsicht führen. Die active und passive Wahlbarkeit der Handelskammern hat zur Unterlage das Handelsregister. Die Erneuerung der Kammern erfolgt von drei zu drei Jahren. Der Kostenaufwand wird auf die directen Steuern der Wahlberechtigten umgelegt und zuweilen auch von den Staatsbehörden auf Kosten der Kammern erhoben. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Nach dem preussischen Gesetz von 1870 haben die Handelskammern die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Die Unvollkommenheit der Einrichtung (f. II, 1412 ff.) ist natürlich oft Gegenstand lebhafter Beschwerden in den Kreisen der Handelskammern gewesen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Gegenden Deutschlands das freie Vereinswesen wichtiger und bedeutender ist als die dort bestehenden Handelskammern; in der Rheinprovinz z. B. hat der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen sowie der Verein „Arbeiterwohl“, welcher von den Fabrikbesitzern zum Zweck der Lösung der socialen Frage in ihrem Verichte gegründet ist, viel größeren Einfluß und größere Bedeutung als die meisten Handelskammern. Je mehr diese Vereine erstarken und nützen, desto mehr ist vielleicht die Hoffnung gerechtfertigt, daß aus ihnen mit der Zeit eine neue autonome Vertretung der Interessen des Handelsstandes erwachen werde. (Riechtenstein, Interessensvertretung, 1875; Graeger, Die Organisation der Berufsinteressen, 1890; Marech im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, III, 1892.) [Stieve.]

Handelskrisen. Max Wirth (Geschichte der Handelskrisen, 1890) sagt, die acuten Krankheiten des Productions- und Umsatzorganismus kämen nur in vorgeschrittenen Culturzuständen der Völker vor. Im genannten Buche sind behandelt: die Lübecker Handelskrisis zu Anfang des 17. Jahrhunderts; die Tulpenmanie in den Niederlanden 1634; die englische Geldkrisis von 1696; das Law'sche System in Frankreich 1719 (II, 902); der Südbsee-Schwundel in England 1720; die Hamburger Handelskrisis 1763 und 1799; die Assignatenwirtschaft 1793; die Krisen 1815 und 1825 in England; die Krisen 1814, 1837, 1839 in den Vereinigten Staaten (f. I, 1263); die englischen Krisen 1836, 1839, 1847; die große Krisis 1857; die Geldklemme 1863 und 1864 in Frankreich; die Krisis 1866 in London; der schwarze Freitag im September 1869 in New York (vgl. I, 1273); die Handelskrisis 1873 (vgl. II, 207); die französische Börsenklemme 1882; die große internationale Geschäftsstöckung 1883—1887; die Coalitionen und Kartelle (f. d. Art.); die Arbeiterausstände; die Handelskrisis in Argentinien 1890; die Silberconjunction; der Zusammenbruch der Panamakanal-Gesellschaft.

deren Gründung und Leitung so viel Schwindel getrieben wird, müssen zu Gunsten der Actionäre in gesetzlichen Schranken gehalten werden. Eine Ueberwachung durch Staatsbeamte nützt freilich nicht viel. 4. Die Staats- oder Nationalbank muß sich in den Zeiten der Kapitalfülle und des niedrigen Disconto einen starken Baarschatz anammeln, mit dem sie dann bei drohender Krisis dem Handelsstand zu Hilfe kommen kann. Statt daher in Zeiten der Kapitalfülle die Speculation durch zu niedrigen Discontofatz zu ermuntern, muß die Bank in Gegentheil den Discontofatz etwas über dem Zinsfuß des offenen Marktes halten. Die Bank muß auch im übrigen Verkehr die nöthige Vorsicht walten lassen. 5. Eine sorgfältige Statistik der Production, um vor Ueberproduction in einem Handelszweige zu warnen. 6. Internationale Handelsverträge.

Literatur. Robbertus, Handelskrisen, 1858; Ruhkopf, Robbertus' Theorie von den Handelskrisen, 1892; Caveleye, Die Geld- und Handelskrisen, 1865; Juglar, Des crises commerciales, 1876; Olagau, Der Börsen- und Gründungsschwundel, 1876. [Stieve.]

Handelsmarine, f. die einzelnen Staaten, z. B. II, 263. 947. 1570, und Schiffsfahrts-gesetze.

Handelsministerium, f. Verwaltungsorgane.

Handelsmonopole, f. Monopol. [Insatation.]

Handelspolitik, f. Handel S. 115.

Handelsrecht und Handelsgerichte. Das Handelsrecht ist der Inbegriff der auf den Handel bezüglichen Rechtsnormen. Im weitesten Sinne umfaßt dasselbe auch die öffentliche Stellung, nämlich die Regelung der administrativen Verhältnisse des Handels (durch Handels- und Gewerbeordnungen) und die Regelung der internationalen Beziehungen desselben (durch Handelsverträge, vgl. d. Art. S. 129 ff.), endlich diejenigen Rechtsnormen, welche für die aus dem Handel entspringenden privatrechtlichen Beziehungen maßgebend sind.

Die Römer besaßen kein von dem übrigen Privatrecht getrenntes Handelsrecht, sondern dasselbe blieb stets ein integrierender Theil des allgemeinen Verkehrsrechts. Der etyische Grund dieser Erscheinung liegt in der römischen Sklavenwirtschaft. Ihnen fehlte der sittliche und rechtliche Begriff der freien Arbeit. Es konnten sich deshalb weder Berufsstände nach der Verschiedenheit des Erwerbes, noch auch Rechtsnormen in Bezug auf die Behandlung der Arbeit ausbilden.

Die Anfänge eines Handelsrechtes finden sich in Italien. Als dort im Mittelalter sich die verschiedenen Stände nach der Verschiedenheit der Arbeit zusammenschlossen, bildete sich in den Handelsstädten der Kaufmannsstand aus unter eigenen Consuln und Schiedsgerichten, deren durch Gewohnheit oder Statut geordnete Rechtspflege vielfach auch in Stadtrechte übergang. Einzelne Statutarrechte, so das consolato del mare (Barcelona 1400?), erlangten eine weit über den urinrinalischen Bereich hinausgehende

Es gibt Krisen der Umlaufsmittel und Krisen des Kapitals. Es gibt auch unverschuldete Handelskrisen, z. B. die durch Kriege und innere Unruhen, durch neue Entdeckungen oder Erfindungen, durch neue Bezugs- und Absatzwege sowie durch Schwankungen der Mode hervorgerufenen. Die meisten Handelskrisen aber entstehen entweder durch eine verfehlte Handelspolitik der Staatsregierungen oder durch eine bezüglich des Angebotes oder der Nachfrage einer Waare verfehlte Speculation. Durch jede Handelskrisis gehen zahlreiche Existenzen und ein gutes Stück nationalen Wohlstandes zu Grunde. Eine weise Regierung muß daher präventiv die geeigneten Mittel anwenden, um Handelskrisen zu verhüten. Solche Mittel sind: 1. Gute Handels- und Industrieschulen, in welchen Thätiges gelernt und ein reichlicher activer Sinn geweckt wird, überhaupt eine gute christliche Volkserziehung. 2. Eine stetige, von einem mächtigen Schutz- und Zollsystem zum Freihandel fortschreitende Handelspolitik, ohne launenhafte Schwankungen. 3. Die Actionar-Gesellschaften bei